

**Abkommen über die Finanzierung der Zustiftung „Theater Eisenach“
zur „Kulturstiftung Meiningen“
(dann „Kulturstiftung Eisenach-Meiningen“/Arbeitstitel)**

Der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Kultusminister,

die Kulturstiftung Meiningen,
vertreten durch Vorstand,

die Stadt Eisenach,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und der Wartburgkreis,
vertreten durch den Landrat,

schließen nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragschließenden verpflichten sich, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Abkommens und ihrer Haushaltspläne für die Zustiftung „Theater Eisenach“ zur „Kulturstiftung Meiningen“ (dann „Kulturstiftung Eisenach-Meiningen“/Arbeitstitel) die zum Ausgleich des Haushaltsplanes des Theaters Eisenach erforderlichen Mittel durch Zuschüsse auszugleichen. Dazu erstellt die Stiftung einen Haushaltsplan, dessen Zuwendungsbedarf nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte der Vertragschließenden getragen wird.

(2) Davon unberührt bleibt die Finanzierung des Meiningener Theaters und der Meiningener Museen, die durch das Abkommen über die Finanzierung der „Kulturstiftung Meiningen“ vom 10.11.1997 geregelt wird.

**Artikel 2
Finanzierungsanteile**

(1) Beginnend mit der Zustiftung tragen

- der Freistaat Thüringen	50 %
- die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis zusammen	50 %,
(davon: Stadt Eisenach 75 % und Wartburgkreis 25 %)	

des im Haushaltsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrags für die Zustiftung „Theater Eisenach“ (= Zuwendungsbedarf).

(2) Die Finanzierungsanteile sind entsprechend des tatsächlichen Finanzbedarfs in monatlichen Raten bis zum 5. Werktag des Monats auf das Stiftungskonto zu überweisen.

**Artikel 3
Sonderfinanzierungen**

Stand: 08.05.07

- (1) Mit Zustimmung der anderen Vertragschließenden können die Vertragspartner über ihren Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht für die im Investitionsplan ausgewiesenen Kosten.
- (2) Die Inventarisierung, die zeitliche Bindung, der Wertausgleich, die Einräumung dinglicher Rechte richten sich nach den Verwaltungsvorschriften des Freistaats Thüringen zur Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I).
- (3) Für Investitionen und Instandhaltungsaufwendungen über 250.000 €/Jahr sind im Einzelfall die Finanzierungsbeiträge zu verhandeln.

Artikel 4

- (1) Bei einer wesentlichen Veränderung der Geschäftsgrundlage werden die Vertragschließenden über die weitere Finanzierung der Zustiftung „Theater Eisenach“ verhandeln.
- (2) Die Kündigung des Finanzierungsabkommens ist jeweils zum 31.12. mit einer Frist von zwei Jahren möglich.

....., den

Prof. Dr. Jens Goebel
Thüringer Kultusminister

Ina Bauche
Vorstand der Kulturstiftung Meiningen

Matthias Doht
Oberbürgermeister der Stadt Eisenach

Reinhard Krebs
Landrat des Wartburgkreises